

Aktuelles zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht!

Wie bereits allseits bekannt, wurde im Juli dieses Jahres das sogenannte „Steuerreformgesetz“ im Parlament beschlossen. Eine davon betroffene Maßnahme ist die Einführung der elektronischen Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016! Nach ersten Schätzungen ist davon auszugehen, dass österreichweit mindestens 300.000 Betriebe von dieser Maßnahme betroffen sein werden!

Ich darf Euch in der in der Folge die ersten bekannt gewordenen Details zum Thema „Registrierkassenpflicht“ näher bringen:

Wer ist davon betroffen?

Laut dem endgültigen Gesetzestext sind davon alle Unternehmer betroffen, welche im Kalenderjahr 2015 mehr als € 15.000,-- Gesamtumsätze und davon mehr als € 7.500,-- Barumsätze erzielt haben!

Im allerletzten Moment wurde das Wort „überwiegend“ im Zusammenhang mit Barumsätzen noch gestrichen, sodass künftig ALLE Unternehmer eine elektronische Registrierkassa benötigen, wenn sie im Jahr 2015 mehr als € 7.500,-- Barumsätze und insgesamt mehr als € 15.000,-- Gesamtumsätze machen!

Beispiel:

Ein kleiner Tischlereibetrieb erzielt in 2015 insgesamt € 80.000,-- Jahresumsatz, wovon € 8.700,-- Barumsätze sind. Der Tischlereibetrieb benötigt ab 1.1.2016 eine elektronische Registrierkasse!

Was gilt als Barumsatz?

Als Barumsätze gelten natürlich primär die klassischen Zug-um-Zug Bargeschäfte (z.B. Ware gegen Barzahlung im Handel oder in der Gastronomie). Jedoch nicht nur diese Gruppen sind davon betroffen, es werden auch bar bezahlte Ausgangsrechnungen und Bankomatzahlungen als Barumsätze gesehen!

Somit sind künftig **alle Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe** betroffen, die in 2015 Barzahlungen von mehr als € 7.500,-- entgegennehmen! Noch nicht ganz geklärt ist, ob die **Landwirte** nur mit ihren aufzeichnungspflichtigen Umsätzen aus der Be- und Weiterverarbeitung (dem sog. Nebenerwerb) betroffen sind oder mit ALLEN Umsätzen, somit auch mit jenen aus der pauschalierten Urproduktion. Diesbezüglich verfügt selbst die Landwirtschaftskammer noch über keine sicheren Informationen.

Gibt es Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht?

Ja, ausgenommen sind Betriebe bzw. Tätigkeiten die IMMER außerhalb von fest umschlossenen Räumlichkeiten erbracht werden! Man spricht in diesem Zusammenhang von der „Kalten Hände Regelung“. Das sind typischerweise die Marktfahrer, Maronibrater welche auf öffentlichen Plätzen, Wegen und Straßen ihre Tätigkeit ausüben. Ausgenommen sind auch Vereinsfeste u. a. gewerbliche Aktivitäten von Vereinen (entbehrliche oder unentbehrliche Hilfsbetriebe). Diese Gruppen sind

jedoch auch nur dann von der Registrierkassenpflicht befreit, wenn sie insgesamt nicht mehr als € 30.000,-- Jahresumsatz erzielen!

Gibt es sonst noch gewisse Erleichterungen?

Ja, die gibt es! Während grundsätzlich zukünftig jeder Barumsatz in der elektronischen Registrierkassa SOFORT zu erfassen ist, gibt es für bestimmte mobile Berufe die Möglichkeit ihre Umsätze erst nach Rückkehr in den Betrieb nach zu erfassen (aber dies dann ohne unnötigen Aufschub!). Vor Ort haben sie dem Kunden einen händischen Beleg auszustellen.

Beispiele dafür: mobile Friseure, Masseur, Hebammen, Schneider, Tierärzte

Welche Registrierkassen kommen ab 2016 in Frage?

Das ist im Moment die Kernfrage! In dieser Hinsicht sind einige Aspekte sehr wichtig und sollten jedenfalls bei der Auswahl berücksichtigt werden:

1. Entspricht die angebotene Registrierkassa den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Erfassung, der Speicherung und der Exportmöglichkeiten der eingegebenen Daten?

Dazu ist jedenfalls zu empfehlen, dass man sich dafür vom anbietenden Händler eine Bestätigung (E131-Bestätigung) ausstellen lässt.

2. Ist die Registrierkassa ab 1.1.2017 in der Lage dem ab diesem Zeitpunkt verpflichtend geltenden Signaturverfahren gerecht zu werden bzw. den Manipulationsschutz zu gewährleisten?

Dieser Punkt ist ebenfalls sehr wichtig und sollte deshalb ebenfalls vom Händler bestätigt werden, damit man sich nicht der Gefahr aussetzt, die Kassa bereits in einem Jahr kostenintensiv nachrüsten zu müssen bzw. schlimmstenfalls sogar nochmals auszutauschen zu müssen!

3. Ist die Kassa in der Lage einen Beleg zu erstellen, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht?

An diesem Punkt werden meines Erachtens viele sich derzeit im Einsatz befindliche Kassen (sog. Typ 2 Kassen) scheitern, weil sie keine Artikelstammverwaltung zulassen. Künftig muss nämlich auf dem Beleg auch die „handelsübliche Bezeichnung“ der Ware oder der Dienstleistung stehen! Das bedeutet, dass der Artikelstamm in der Kassa erfassbar bzw. zu importieren sein muss! In diesem Zusammenhang sollte bei einer eventuell notwendigen manuellen Erfassung der Artikelstämme der Arbeitsumfang nicht unterschätzt werden! Beispielsweise bei Handelsbetrieben mit einem „breiten“ Sortimentsangebot könnte dies sehr arbeits- und zeitintensiv werden. Hier sollten auch Branchenlösungen in Erwägung gezogen werden, die eine automatische Übernahme von Artikelstämmen bzw. später auch die automatische laufende Datenpflege ermöglicht!

4. Kann ich meine bestehende Kassa weiterhin verwenden?

Diese Frage sollte primär mit den Händler oder mit den „Kassensystembetreuer“ vorrangig besprochen werden, v. a. wenn es darum geht, ob das bestehende System nachrüstbar ist? Jedenfalls nicht mehr zulässig werden die rein „mechanischen“ Kassensysteme sein. Das sind

jene, die KEINE elektronische Speicherung vornehmen, sondern alle Daten nur auf Papier drucken. Alle anderen Kassen sind hinsichtlich folgender Punkte zu prüfen:

- Verwaltung der Artikelstämme (Handelsübliche Bezeichnung) möglich?
- Chipkartenleser vorhanden?
- Signaturchip nachrüstbar?
- Manipulationsschutz am Druckeranschluss möglich?
- geeigneter Belegausdruck möglich?

5. Was ist im Speziellen bei „Computerkassen“ zu beachten?

Zusätzlich zu den unter Pkt. 4. dargestellten Aspekten ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass der Softwareanbieter gewährleistet, das System auf die gesetzlichen Anforderungen hin mit entsprechenden Updates zu versorgen! Updates auf ein rechtssicheres System bereits ab Verfügbarkeit und Updatezusagen des Kassenherstellers für die notwendigen Maßnahmen ab 1.1.2017 sollten unbedingt eingefordert werden!

Welche Angaben hat der Beleg, der ab 1.1.2016 verpflichtend dem Kunden zu übergeben ist, zu enthalten?

Für jeden Betrieb, besteht ab 1.1.2016 die Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und den Kunden auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- Tag der Belegausstellung
- **Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung**
- Betrag der Barzahlung
- bei Verwendung von elektronischen Kassen: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code (QR-Code)

Der letzte Punkt ist in der gerade in Begutachtung befindlichen Registrierkassensicherheitsverordnung beschrieben und noch nicht endgültig beschlossen! Vom Beleg muss der Unternehmer eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung machen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufbewahren.

Was ist hinsichtlich des Zeitplans zu beachten?

Wie bereits erwähnt, besteht die Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016. Aus praktischer Sicht ist jedoch zu empfehlen nicht bis Jahresende zuzuwarten sondern möglichst rasch mit dem Auswahlverfahren zu beginnen, da zu befürchten ist, dass die Händler, Kassensystembetreuer und Softwarehersteller sehr bald zeitliche Engpässe aufweisen werden. Wie bereits erwähnt, sind mindestens 300.000 Unternehmen von der Einführung der Registrierkassen betroffen. Da versteht sich von selbst, dass nicht alle davon erst im Dezember bedient oder betreut werden können!

Für viele Branchen wie aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft, Transporte und Verkehr, Gewerbe und Handwerk, Handel, Information und Consulting, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte usw. gibt es

mittlerweile ausgereifte Branchenlösungen. Hier sollte man primär ansetzen.

Weitere praktische Vorgehensweise:

Ich empfehle jedem Klienten möglichst rasch mit dem Auswahlverfahren zu beginnen, sich vorweg am Markt umzusehen welche Systeme und welche Branchenlösungen zur Verfügung stehen. Bevor man sich für ein System entscheidet, würde ich jedoch vorschlagen, mit mir Kontakt aufzunehmen. Ich habe die Möglichkeit bei einem IT-Experten unserer Kammer nachzufragen, ob das betreffende Kassensystem als „sicher“ angesehen wird, oder ob es sich auf der sogenannten „Black-List“ der Finanzverwaltung befindet. Dort landen alle Systeme, die in der Vergangenheit „Manipulationen“ zugelassen haben und deshalb von der Finanzverwaltung als nicht sicher eingestuft werden. Wenn man sich nämlich (unbewusst) für ein solches System entscheidet, besteht eine wesentlich höhere Wahrscheinlichkeit, dass man später öfter „Besuch“ von der Finanzpolizei bekommt 😊